Satzung

der Stadt Dortmund zur Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Siedlung „Tremonia" in Dortmund vom 10. Januar 1984

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) und des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 3. November 1983 folgende Satzung der Stadt Dortmund zur Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Siedlung „Tremonia" in Dortmund beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Abbruch, die Änderung oder den Umbau baulicher Anlagen im Bereich der Siedlung „ Tremonia" in Dortmund.

(2) Die zu diesem Bereich gehörenden Grundstücke sind in der Anlage einzeln bezeichnet. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, das charakteristische äußere Erscheinungsbild dieser historischen Siedlung zu erhalten.

§ 3
Begründung

Die baulichen Anlagen sind zu erhalten, weil a) sie besonders im Zusammenhang das Orts- und Straßenbild prägen und
b) von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung sind.

§ 4
Versagung der Genehmigung

Zur Erreichung des in § 2 genannten Zieles können aus den in § 3 genannten Gründen der Abbruch, sowie der Umbau oder die Änderung der baulichen Anlage versagt werden, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild verändert wird.

§ 5
Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über den Antrag auf Abbruch, Umbau oder Änderung der baulichen Anlage findet eine Erörterung mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten statt. Außerdem sind die Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu hören.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung bauliche Anlagen abbricht, umbaut oder verändert, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 156 Abs. 1 Nr. 4 BBauG und kann mit einer Geldstrafe bis zu 50000 DM belegt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" in Kraft.

Anlage:
Gemarkung: Dortmund, Flur: 19

Flurstück	Haus-Nr.
409/407	36
410	38
411	40
412	42
413	44
414	46
415	48
416	50
417	52
418	54
419	56
420	58

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Verfügung vom 19. Dezember 1983 genehmigte Satzung der Stadt Dortmund zur Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Siedlung „Tremonia" in Dortmund wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

D o r t m u n d , den 10. Januar 1984

S a m t l e b e
Oberbürgermeister